

Prüfung im Europarecht II
Wirtschaftsrecht der Europäischen Union
vom 10. Juni 2014

Matrikel Nummer (ohne Namensnennung):

Organisatorisches

Nummerieren Sie bitte Ihre separaten mit der Matrikelnummer versehenen Blätter und legen Sie diese nach der Prüfung mit den Prüfungsfragen ins Kuvert.

Erlaubte Hilfsmittel

Es handelt sich um eine „open book“ Prüfung. Zulässig ist die Benützung des Skripts, aller Lehrbücher, der Verträge, der Powerpointfolien, aller persönlichen Notizen und individuell oder kollektiv erarbeiteter Texte/Zusammenfassungen. **Nicht zulässig ist die Verwendung von Laptops, Tablets, Handys oder anderen elektronischen Geräten.**

Bewertung

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil prüft das Grundwissen. Der zweite Teil besteht aus einer Falllösung, die es Ihnen ermöglicht, Ihre Fähigkeiten an einem konkreten Problem unter Beweis zu stellen. Der zweite Teil wird bei der Benotung doppelt so stark gewichtet wie der erste Teil.

Zeitvorschlag

Teil I (Grundwissen): 30 Minuten (1/3 der Gesamtnote)

Teil II (Falllösung): 90 Minuten (2/3 der Gesamtnote)

TEIL I
GRUNDWISSEN: MULTIPLE CHOICE

Es ist jeweils nur eine Antwort richtig.

1. Der Grundsatz der Äquivalenz im EU-Recht besagt, dass

- a) eine gegenseitige Harmonisierung durch die EU vorliegt.....
- b) unterschiedliche Regelungen anderer Mitgliedstaaten der EU werden grundsätzlich als hinreichend anerkannt.
- c) die gegenseitige Anerkennung auf Grundlage der Reziprozität erfolgt.....

2. In welchem Fall liegt eine Abgabe zollgleicher Wirkung gemäss Art. 30 AEUV vor?

- a) Rumänien führt ein Abgabensystem ein, welches für Orangen und andere Südfrüchte eine doppelt so hohe Verbrauchsteuer vorsieht, wie für typisch rumänische Obstsorten
- b) Zypern erhebt an der Grenze Abgaben auf importierte Milchprodukte, verfügt aber gleichzeitig über keine einheimische Milchproduktion
- c) In den Niederlanden tätige Textilproduzenten müssen eine Abgabe entrichten, welche in einen Rettungs-Fonds fliesst, der im Falle einer erneuten Wirtschaftskrise die niederländische Textilindustrie vor dem Ruin bewahren soll

3. Das Verbot diskriminierender steuerlicher Abgaben gemäss Art. 110 AEUV bewirkt, dass die Mitgliedstaaten

- a) die Einfuhr von Produkten, die sie selbst nicht produzieren, nur im Rahmen eines allgemeinen und nach objektiven Kriterien ausgestalteten Steuersystems belasten dürfen
- b) die Einfuhr von Produkten, die sie selbst nicht produzieren, steuerlich nicht belasten dürfen.....
- c) keine unterschiedlichen Steuersätze im Rahmen der Mehrwertsteuer für verschiedene Produktgruppen anwenden dürfen.....

4. Das EU-Recht erlaubt den grenzüberschreitenden Warenhandel im Internet

- a) grundsätzlich nicht, da damit Grenzkontrollen nicht mehr effektiv ausgeführt werden können
- b) soweit die Mitgliedstaaten nicht besondere Gründe zum Schutze der Gesundheit oder der öffentlichen Moral geltend machen können.....
- c) ohne Weiteres und überlässt seine Regelung vertragsrechtlichen Bestimmungen der Anbieter.....

5. Die Keck-Rechtsprechung des EuGH findet Anwendung

- a) im Bereich des Warenverkehrs.....
- b) im Bereich aller Grundfreiheiten.....
- c) im Bereich des Waren- und Finanzdienstleistungsverkehrs.....

6. Welche der folgenden Personen kann sich nicht auf die Personenfreizügigkeit nach Art. 45 ff. AEUV berufen?

- a) Die australische Ehefrau eines in Berlin wohnhaften deutschen Büroangestellten, die aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung wegen mehrerer schweren Betrugsdelikten von Deutschland nach Australien abgeschoben werden soll.....
- b) Ein abgewiesener Asylbewerber aus Tunesien, welcher sich illegal in Italien aufhält und unmittelbar nach der Abweisung seines Asylgesuchs eine in Italien wohnhafte Schwedin geheiratet hat
- c) Ein bulgarischer Rentner, der bis zu seiner Pension als Elektriker in Paris angestellt war und nun seinen Lebensabend in Südfrankreich verbringen möchte.....

7. Die Niederlassungsfreiheit des EU-Rechts

- a) erlaubt es einem Mitgliedstaat, die rechtlichen Anforderungen seines Gesellschaftsrechts auf seinem Territorium ohne Einschränkungen anzuwenden
- b) verpflichtet zur uneingeschränkten Anerkennung und Zulassung von in anderen Mitgliedstaaten gegründeten Gesellschaften.....
- c) erlaubt Einschränkungen, soweit dies zum Schutze der Konsumenten und von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr erforderlich ist.....

8. Welche der folgenden Aussagen beschreibt korrekt das Verhältnis zwischen Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit?

- a) Die Dienstleistungsfreiheit besteht unabhängig von der Niederlassung
- b) Die Niederlassung ist Voraussetzung für die Erbringung einer Dienstleistung.....
- c) Die Niederlassungsfreiheit gilt nur für juristische Personen, während die Dienstleistungsfreiheit auch für natürliche Personen gilt

9. Warum ist eine spanische Regelung, welche für Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland für den Erwerb einer Beteiligung an einem spanischen Unternehmen eine vorherige Bewilligung der spanischen Steuerbehörde vorsieht, mit der Kapitalverkehrsfreiheit in Art. 65 AEUV unvereinbar?

- a) Eine auf den Schutz von steuerlichen oder anderen finanziellen Interessen gestützte Rechtfertigung einer Beeinträchtigung des freien Kapitalverkehrs ist niemals zulässig
- b) Die beschriebene Anmeldepflicht behandelt Ausländer ungleich und ist somit diskriminierend.....
- c) Das verfolgte steuerrechtliche Ziel kann auch mittels einer weniger restriktiven Massnahme, beispielsweise eines Systems der nachträglichen Anmeldung des Beteiligungserwerbs, realisiert werden.....

10. Das Verhältnis zwischen Grundfreiheiten und Grundrechten lässt sich dahin charakterisieren, dass

- a) Grundfreiheiten und Grundrechte gleichermaßen verfassungsmässige Rechte der Union zum Ausdruck bringen
- b) Grundfreiheiten wesentlich den Geltungsbereich abstecken, innerhalb dessen auch die Grundrechte zum Tragen kommen.....
- c) Grundrechte immer die Grundfreiheiten beschränken

11. Der *More Economic Approach* der EU Kommission im Wettbewerbsrecht besagt, dass

- a) im Einzelfall zu prüfen ist, ob eine getroffene Absprache letztlich dem Wohl des Konsumenten dient oder nicht
- b) damit insbesondere die rechtliche Institution des Wettbewerbs geschützt werden soll.....
- c) das Verbot von ausschliesslichen Gebietsaufteilungen grundsätzlich nicht mehr zur Anwendung kommt

12. Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind Unternehmenszusammenschlüsse

- a) nur, wenn sie zu einer individuellen oder kollektiven Marktbeherrschung führen, durch die der Wettbewerb auf dem Gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil desselben behindert wird.....
- b) nur, wenn sie zu einem Missbrauch einer individuellen oder kollektiven Marktbeherrschung führen.....
- c) wenn sie zu einer wesentlichen Behinderung des wirksamen Wettbewerbs auf dem gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil desselben führen.....

13. Das EU-Patent besagt, dass

- a) die EU Kommission einen einheitlichen Schutztitel für die gesamte EU erlässt.....
- b) die Europäische Patentorganisation einen einheitlichen Schutztitel für die am System beteiligten Mitgliedstaaten der EU erlässt.....
- c) die gerichtliche Überprüfung des EU-Patents durch die Gerichte der Mitgliedstaaten erfolgt

14. Zum öffentlichen Beschaffungswesen ist folgende Aussage zutreffend:

- a) Da das WTO Abkommen über Government Procurement auch für die EU den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens abschliessend geregelt hat, dürfen weder die Mitgliedstaaten noch die EU in diesem Bereich Recht setzen.....
- b) Da das öffentliche Beschaffungswesen im AEUV nicht geregelt ist, sind gemäss dem Subsidiaritätsprinzip die Mitgliedstaaten in diesem Bereich ausschliesslich zuständig
- c) Nebst verschiedenen sekundärrechtlichen Bestimmungen mit Schwellenwerten gelten im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens das allgemeine Diskriminierungsverbot sowie eine Verpflichtung zur Transparenz.....

15. Das EU-Recht unterscheidet Beihilfen und Subventionen, weil

- a) Beihilfen auch indirekte Leistungen des Staates und Privilegierungen einzelner Unternehmen in der Gesetzgebung umfassen
- b) Beihilfen auch Steuererleichterungen erfassen
- c) Subventionen auch indirekte Leistungen des Staates beinhalten

Teil II: Falllösung

Sachverhalt

Die Regierung von Alpina plant die Neuregelung der Energiebesteuerung im Rahmen der Energiewende. Fortan soll Strom aus fossilen Energieträgern sowie aus Atomenergie stärker besteuert werden als Strom aus erneuerbaren Energien (Solar, Wind, Wasserkraft, Biomasse). Es ist geplant, eine allgemeine Elektrizitätssteuer auf der Produktion und Einfuhr einzuführen, mit der Möglichkeit von Abzügen von 50% beim Nachweis eines entsprechenden Ursprungszeugnisses (Certificate of Origin, CO), dass der Strom aus erneuerbaren Energien stammt.

Die Stromversorgung von Alpina stammt zu 40% aus Wasserkraft, zu 20% aus anderen erneuerbaren Energien und zu 40% aus Atomenergie. Fossile Energieträger werden in Alpina nicht verwendet. Die Eigenproduktion beträgt insgesamt 60%. 40% der elektrischen Energie wird eingeführt. Davon entstammen derzeit 20% aus fossilen Trägern (Erdöl, Gas und Kohle), 10% aus erneuerbaren Energien und 10% aus Atomenergie. Die Einfuhren erfolgen aus den Nachbarstaaten.

Alpina und die betreffenden Nachbarstaaten sind alle Mitglieder der Europäischen Union, deren Recht Strom als Ware qualifiziert, und dieser daher unter die Regeln des freien Warenverkehrs fällt.

Sie sind juristische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter bei einer grossen Elektrizitätsgesellschaft in Alpina und werden mit der Prüfung der Frage beauftragt, ob eine derartige differentielle Besteuerung mit den Bestimmungen des Primärrechts des AEUV vereinbar ist oder nicht.

Insbesondere sind folgende Punkte zu behandeln:

1. Welche Grundsätze gelten für die Besteuerung von gleichartigen und im Wettbewerb stehenden Waren im Recht der Europäischen Union? Welche Argumente sprechen im Rahmen dieser Grundsätze für die Möglichkeit einer differentiellen Besteuerung und welche Argumente dagegen?
2. Ist die unterschiedliche und höhere Besteuerung von importiertem ausländischem Strom aus fossiler Produktion möglich oder fällt dies unter das Verbot von Zöllen und Abgaben zollgleicher Wirkung?
3. Wie müsste das nationale Steuersystem konkret ausgestaltet werden, damit die Förderung der erneuerbaren Energie mit den Grundsätzen des EU-Rechts vereinbar ist?

Bearbeiten Sie die drei Fragen unter Berücksichtigung des einschlägigen EU-Rechts sowie der in der Vorlesung behandelten einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes.

Viel Erfolg!